

Hartz IV: „SGB II-Gesamtverwaltungskosten“ stiegen 2016 auf über 6 Milliarden Euro¹

(BIAJ) Die „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ (Hartz IV) stiegen 2016 nach Berechnung des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) auf über **6,0 Milliarden Euro**. (Spalte 6 in der **Tabelle unten**) Gemessen am (vorläufig ermittelten) jahresdurchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB 2016: 4,311 Millionen) wurden 2016 **pro ELB nahezu 1.400 Euro** (1.396 Euro) vom Bund und den Kommunen für die „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ ausgegeben. (Spalte 7)

Der Betrag in Höhe von 6,019 Milliarden Euro (Spalte 6) setzt sich zusammen aus den Ausgaben des Bundes für „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ in Höhe von **5,131 Milliarden Euro** (Spalte 1) **und dem „kommunalen Finanzierungsanteil“ (KFA)** in Höhe von **888 Millionen Euro**.² (Spalte 4) >>>

Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II (Hartz IV) (in Mio. Euro)

Tabelle

	Ausgaben Bund (1) bis 2016: Ist 2017: Soll Mio. Euro	bei KFA-Berechnung nicht berücksichtigte Ausgaben (2)	Berechnungsgrundlage für KFA (3) (Sp.1 - Sp.2) 84,8 Prozent von Spalte 5 Mio. Euro	Kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) (4) (Sp.1 - Sp.2) 15,2 Prozent von Spalte 5 Mio. Euro	Gesamtverwaltungskosten gem. VKFV (ohne Ausgaben in Spalte 2) (Sp.3 + Sp.4)	Gesamtverwaltungskosten (mit Ausgaben in Spalte 2) (5) (Sp.5 + Sp.2) Mio. Euro	Gesamtverwaltungskosten (Spalte 6) pro ELB in Euro (Spalte 6)
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
2012	4.209	151 (6)	4.058	727	4.785	4.936	1.121
2013	4.495	206 (6)	4.290	769	5.059	5.264	1.199
2014	4.696	198 (6)	4.498	806	5.304	5.502	1.264
2015	4.810	185 (6)	4.625	829	5.454	5.639	1.303
2016	5.131	176 (7)	4.955	888	5.843	6.019	1.396
2017	4.436	172 (7)

KFA = kommunaler Finanzierungsanteil an den "Gesamtverwaltungskosten gemäß VKFV" (§ 46 Absatz 3 SGB II) (in dieser Berechnung für alle Jobcenter)

VKFV = Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

ELB = erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bestand im Jahresdurchschnitt)

(1) Ist-Ausgaben bei Haushaltsstelle 1112/636 13 (bis 2013) bzw. 1101/636-13 (ab 2014) gemäß Haushaltsrechnung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 (2016: vorläufig); 2017: Soll Bundeshaushalt 2017

(2) Der tatsächliche Teil der Gesamtausgaben des Bundes für die "Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Spalte 1), der nicht bei der Berechnung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) berücksichtigt wurde, kann von den in Spalte 2 genannten Beträgen (geringfügig) abweichen.

(3) 84,8 Prozent der "Gesamtverwaltungskosten" gemäß VKFV (Bundesanteil)

(4) 15,2 Prozent der "Gesamtverwaltungskosten" gemäß VKFV (kommunaler Finanzierungsanteil: KFA)

(5) ohne (relativ geringfügige) Verwaltungskosten, die allein von den Kommunen übernommen werden (müssen).

(6) Summe der in § 2 Absatz 1 bis 3 und 5 der EinglMV 2012, 2013, 2014 bzw. 2015 genannten Beträge (netto); darunter für die Verwaltung von Bundesprogrammen im Rahmen der "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" (Haushaltsstelle 1112 bzw 1101/685 11): 3,5 Mio. Euro (2012), 3,0 Mio. Euro (2013); 3,2 Mio. Euro (2014); 3,0 Mio. Euro (2015)

(7) Summe der in § 2 Absatz 1 bis 3 und 7 EinglMV 2016 genannten Beträge (netto); darunter für die Verwaltung von Bundesprogrammen im Rahmen der "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" (1112 bzw 1101/685 11): 4,2 Mio. Euro (2016); 2,161 Mio. Euro (2017)

Quellen: Haushaltsrechnung des Bundes für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015; Monatsbericht des BMF, Januar 2017; Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) für die Jahre 2012 bis 2017; Statistik der BA, Zeitreihe der Eckwerte der Grundsicherung für Arbeitsuchende; eigene Berechnungen

Bremer **Institut** für **Arbeitsmarktforschung** und **Jugendberufshilfe** (BIAJ.de)

¹ Weitere BIAJ-Informationen zur „Finanzierung SGB II“: http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html

² Die 6,019 Milliarden Euro umfassen neben den „Gesamtverwaltungskosten gemäß Verwaltungskostenfeststellungsverordnung“ (VKFV) der Jobcenter (5,843 Milliarden Euro: Spalte 5) u.a. auch die Ausgaben der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit für überörtlich wahrgenommene Aufgaben bzw. Verwaltungsaufgaben für die Jobcenter (§ 2 Abs. 3 und 7 EinglMV 2016) und die Verwaltungsausgaben für die „Umsetzung der Bundesprogramme“ (§ 2 Abs. 1 EinglMV 2016). (Spalte 2)

Ein Blick zurück auf die Jahre 2012 bis 2016 zeigt u.a.:

In **2012** wurden vom Bund und von den Kommunen noch knapp **unter 5,0 Milliarden Euro** (4,936 Mrd. Euro) für die „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ ausgegeben – **4,209 Milliarden Euro vom Bund** (Spalte 1) und **727 Millionen Euro von den Kommunen**. (Spalten 1, 4 und 6 in der **Tabelle auf Seite 1**) Gemessen am jahresdurchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB 2012: 4,403 Millionen) wurden 2012 vom Bund und der Kommunen 1.121 Euro pro ELB für die „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ ausgegeben. (Spalte 7)

Im Verlauf der vier Jahre **von 2012 bis 2016 stiegen die Ausgaben des Bundes und der Kommunen für die „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ um 21,9 Prozent** auf 6,019 Milliarden Euro. (Spalte 6) Dies entspricht einem nominalen (nicht preisbereinigten) **Anstieg von 5,1 Prozent pro Jahr**.³ Die Ausgaben für die „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ **pro ELB** stiegen von 2012 bis 2016 um **24,5 Prozent** auf 1.396 Euro pro ELB. (Spalte 7) Dies entspricht einem nominalen (nicht preisbereinigten) **Anstieg von 5,6 Prozent pro Jahr**.

Die „**Gesamtverwaltungskosten gemäß Verwaltungskostenfeststellungsverordnung“ (VKFV)**, die „Verwaltungskosten“ der Jobcenter, **die der Berechnung des „kommunalen Finanzierungsanteils“** (Spalte 4) **zugrunde liegen**, stiegen von 4,785 Milliarden Euro in 2012 um 22,1 Prozent auf 5,843 Milliarden Euro in 2016. (Spalte 5) Die bei der Berechnung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA gemäß § 46 Absatz 3 SGB II) unberücksichtigt bleibenden Ausgaben des Bundes für die „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Zweckbestimmung der Haushaltsstelle im Bundeshaushalt) (Spalte 2) sind **nicht** Teil der „Gesamtverwaltungskosten gemäß VKFV“. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um aus Bundesmitteln (und nicht aus Beitragsmitteln!) finanzierte Ausgaben der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit für überörtlich wahrgenommene Aufgaben bzw. Verwaltungsaufgaben für die Jobcenter. Der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird dafür ein Teil der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel für die „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gesondert zugewiesen (und nicht über die einzelnen Jobcenter).⁴ ■

Hinweis I: Die „**Verwaltungskosten**“, die **im Rahmen der Durchführung von „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“** („Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ und Bundesprogramme) bei den (beauftragten) Maßnahmeträgern⁵ entstehen, sind **nicht** in den in der Tabelle auf Seite 2 genannten „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ (Spalte 6) enthalten. ■

Hinweis II: Übersichten über die **Verteilung der „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“** (Spalte 6) **auf Ausgabearten und Funktionen der „Verwaltung“** werden **bisher nicht veröffentlicht**. Anders als bei den Ausgaben für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II) wird über die im Rahmen der Verwaltungskostenbudgets erbrachten Leistungen nicht differenziert berichtet. Die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne und die Stellenpläne, insbesondere die der „gemeinsamen Einrichtungen“, bleiben i.d.R. mehr oder weniger im Verborgenen. Bei Umschichtungen von zugewiesenen Bundesmitteln für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (Eingliederungstitel) in die Verwaltungskostenbudgets wird immer wieder (korrekt) auf § 46 Absatz 1 Satz 5 SGB II hingewiesen: „Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“ Eine transparente, differenzierte und öffentlich zugängliche Planung und Rechnungslegung dieser „Gesamtbudgets“ fehlt aber i.d.R. weiterhin. ■

Bremen, 06. Februar 2017

Paul M. Schröder, BIAJ (<http://biaj.de/>)

³ Bei einem weiteren Anstieg um 5,1 Prozent in 2017 ist damit zu rechnen, dass die **Ist-Ausgaben** im laufenden Haushaltsjahr **die im Bundeshaushalt 2017 veranschlagten Bundesmittel** (Spalte 1: Soll 4,436 Milliarden Euro) **um über 950 Millionen Euro übersteigen** werden. Und die „Gesamtverwaltungskosten für die Durchführung des SGB II“ (Spalte 6) dürften 2017 auf **über 6,3 Milliarden Euro** steigen.

⁴ vgl. dazu den jeweiligen § 2 der Eingliederungsmittel-Verordnungen (EingIMV). Die in Spalte 2 genannten Ausgaben umfassen **nicht** die Ausgaben der Jobcenter (insbesondere der „gemeinsamen Einrichtungen“) für den Einkauf von „Dienstleistungen“ bei der Bundesagentur für Arbeit (aus dem sog. „**Service Portfolio**“ bzw. „**Dienstleistungsportfolio**“). Diese nicht unerheblichen Ausgaben der Jobcenter sind **Teil der Ausgaben in Spalte 5**.

⁵ Dies können nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch Jobcenter sein. Eine Übersicht über Jobcenter, die sich z.B. als Träger haben anerkennen lassen (zugelassen wurden) und oder als Maßnahmeträger auftreten, liegt dem BIAJ bisher nicht vor.